

Bericht über die Kalkulation der Kostenersätze/ Gebühren  
für Einsätze der Feuerwehr Fürstenwalde/ Spree



## Inhalt

<b>1</b>	Kurz gefasst .....	1
<b>2</b>	Einleitung .....	2
2.1	Ausgangssituation .....	3
2.2	Rechtliche Grundlagen .....	3
2.3	Weitere relevante Bestandteile .....	6
<b>3</b>	<b>Eingangsdaten für die Berechnung / Kalkulation .....</b>	<b>7</b>
3.1	Ansatzfähige Kosten .....	7
3.2	Preisanstiege .....	7
3.3	Gemeinkosten .....	7
3.4	Abschreibungen .....	8
3.5	Kalkulatorische Zinsen .....	8
3.6	Unterteilung der Fahrzeuge in Fahrzeugkategorien .....	8
3.7	Übungs- und Einsatzzeiten des Personals .....	8
3.8	Kalkulationsstruktur .....	9
3.9	Verteilungsschlüssel .....	9
<b>4</b>	<b>Berechnung der Gebührensätze .....</b>	<b>10</b>
4.1	Berechnung der einsatzbedingten Kostenersatzsätze je Fahrzeugkategorie .....	10
4.2	Berechnung der einsatzbedingten Kostenersatzsätze für die Einsatzkräfte .....	11
<b>5</b>	<b>Ermittlung der pauschalen Gebührensätze .....</b>	<b>11</b>
	<b>Erläuterungen .....</b>	<b>12</b>
	<b>Quellenübersicht .....</b>	<b>13</b>

## Kurz gefasst

Die Stadt Fürstenwalde/ Spree verlangt für einzelne, abrechenbare Leistungen der Feuerwehr Kostenersatz nach den Vorgaben des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) sowie Gebühren nach dem Brandenburgischen Kommunalabgabengesetz (BbgKAG). In der Kalkulation wurde jedes Fahrzeug einzeln berücksichtigt. Die Berechnung der Gebühren bzw. Kostenersatzsätze erfolgt im Rahmen einer Mischkalkulation. Hierbei werden die ansatzfähigen Kosten der Löschzüge Fürstenwalde-Nord und Fürstenwalde-Mitte erfasst, um einen einheitlichen Gebührensatz je Fahrzeugkategorie zu errechnen. Die Feuerwehr der Stadt Fürstenwalde/Spree hat die Stadtverwaltung um die Neukalkulation der kostendeckenden Kostenersatzsätze/Gebühren für Einsätze der Feuerwehren gebeten. Als Ergebnis erhält die Feuerwehr Fürstenwalde/Spree einen Bericht über die Kalkulation der Kostenersatzsätze/Gebühren. Diese wurden aufgeteilt in Kosten des Personals je Einsatzkraft und in Kosten des Fahrzeugeinsatzes nach Fahrzeugkategorie.

Folgende Kostenersatzsätze wurden für die Feuerwehr Fürstenwalde/ Spree kalkuliert:

Fahrzeuge	Fhrzg.- Kategorie	kalk. Wert je Stunde	akt. Wert je Stunde	Differenz je Stunde	Vorschlag in	akt. Wert je Minute	Vorschlag in Minuten je Fhrzg.- Kategorie	Differenz %	
					Minuten je Fahrzeug				
Einsatzleitwagen-1	Klein fahrzeuge	21,40 €	424,20 €	- 402,80 €	0,36 €	7,07 €	0,40 €	-94,34%	
Rettungsboot	Rettungsboo	24,70 €	- €	24,70 €	0,41 €	- €	0,40 €	0,00%	
Gerätewagen-T	Geräte wagen	11,60 €	1.434,60 €	- 1.423,00 €	0,19 €	23,91 €	0,30 €	-98,75%	
Gerätewagen-N		27,90 €		- 1.406,70 €	0,47 €				
Löschgruppenfahrzeug -10/16	Lösch/ Hilfeleistungs fahrzeuge	10,70 €	240,00 €	- 229,30 €	0,18 €	4,00 €	1,20 €	-70,00%	
Löschgruppenfahrzeug-1		86,20 €		- 153,80 €	1,44 €				
Löschgruppenfahrzeug-2		99,60 €		- 140,40 €	1,66 €				
Löschgruppenfahrzeug-3		81,10 €		- 158,90 €	1,35 €				
Tanklöschfahrzeug-16/25	Tanklösch fahrzeuge	26,00 €	240,00 €	- 214,00 €	0,43 €	4,00 €	0,80 €	-80,00%	
Tanklöschfahrzeug-20/40		33,70 €		- 206,30 €	0,56 €				
Tanklöschfahrzeug-4000		77,00 €		- 163,00 €	1,28 €				
Rüstwagen	Rüst fahrzeuge	77,00 €	535,20 €	- 458,20 €	1,28 €	8,92 €	1,30 €	-85,43%	
Wechseladerfahrzeug+AB Schlauch	Wechsel lader fahrzeug	31,00 €	535,20 €	- 504,20 €	0,52 €	8,92 €	0,50 €	-94,39%	
Drehleiterfahrzeug	Hubrettungs fahrzeuge	52,40 €	285,00 €	- 232,60 €	0,87 €	4,75 €	0,90 €	-81,05%	
Kommandowagen	Mehrzweck fahrzeuge	39,80 €	297,00 €	- 257,20 €	0,66 €	4,95 €	0,70 €	-85,86%	
Mannschaftstransportfahrzeug-1		44,80 €		- 252,20 €	0,75 €				
Mannschaftstransportfahrzeug-2		32,20 €		- 264,80 €	0,54 €				
Mannschaftstransportfahrzeug-3		40,70 €		- 256,30 €	0,68 €				
Pauschalsätze nach Durchschnittswert									-Ø = 86,23%
Personal		kalk. Wert	akt. Wert je Stunde	Differenz je Stunde	Vorschlag je Minuten	akt. Wert je Minute	Vorschlag im Ø/ je Minuten	Differenz %	
Einsatzkräfte Berufsfeuerwehr		70,20 €	35,40 €	34,80 €	1,20 €	0,59 €	1,20 €	103,39%	
Einsatzkräfte Freiwillige-FW		18,00 €	- €	18,00 €	0,30 €	- €	0,30 €		
		- €			- €		- €		
<b>Gesamtkosten Personal (BF + FW)</b>		<b>44,00 €</b>	<b>35,40 €</b>	<b>26,40 €</b>	<b>0,75 €</b>	<b>0,59 €</b>	<b>0,75 €</b>	<b>Ø = 27,12%</b>	

## 2 Einleitung

### 2.1 Ausgangssituation

Die Feuerwehr der Stadt Fürstenwalde/ Spree verfügt über 2 Löschzüge, um die Pflichtaufgabe Aufstellen einer leistungsfähigen Feuerwehr zu erfüllen. Die Kommunen, die Landkreise und das Land tragen dabei gemeinsam die Kosten dieser Pflichtaufgabe. Ausgenommen von der Kostenübernahme sind einzelne, abrechenbare Leistungen der Feuerwehr. Hierfür kann die Kommune Kostenersatz nach den Vorgaben des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) sowie dem Brandenburgischen Kommunalabgabengesetz (BbgKAG) verlangen. Bei der Gebührenberechnung gilt es zu berücksichtigen, dass die Gebühr nur die anteilig mittelbaren (Vorhaltekosten) und die gesamten unmittelbaren (Einsatzkosten) Kosten des Feuerwehreinsatzes beinhalten. Die Ermittlung der Kostenersatzsätze erfolgt im Rahmen einer Mischkalkulation. Hierbei werden die ansatzfähigen Kosten der Löschzüge erfasst, um einen einheitlichen Gebührensatz zu errechnen.

### 2.2 Rechtliche Grundlagen

Die in der Kalkulation herangezogenen Einflussgrößen berücksichtigen die Vorgaben der relevanten gesetzlichen Bestimmungen des Landes Brandenburgs, die im Folgenden kurz dargestellt werden:

- Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG),
- Brandenburgischen Kommunalabgabengesetz (BbgKAG),
- Verwaltungsgericht Potsdam - Urteil 3 K 1330/ 10 aus dem Jahr 2011,
- Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg - Urteil 1 B 73.09 aus dem Jahr 2011,
- Verwaltungsgericht Cottbus - Urteil 3 K 1546/ 16 aus dem Jahr 2018.

(Abrechnungsfähige Kosten eines Feuerwehreinsatzes „Pauschale ohne Überdeckung“)

Gemäß des § 2 BbgBKG gehört der örtliche Brandschutz zur Pflichtaufgabe einer Gemeinde. Dabei haben die Gemeinden eine leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten und die entstehenden Kosten zu tragen.<sup>1</sup> Einzelne, abrechenbare Leistungen, bei denen keine Kostentragungspflicht für die Kommunen besteht, sind im § 45 BbgBKG benannt.<sup>2</sup> Hieraus ergibt sich, dass die Gebührenschuldner nicht die gesamten Kosten der Einrichtung Feuerwehr zu tragen haben, sondern nur die anteilig mittelbaren (Vorhaltekosten) und die gesamten unmittelbaren (Einsatzkosten) Kosten des Feuerwehreinsatzes.

<sup>1</sup> Vgl. BbgBKG §§ 2 f., 44, Stand 03.2019

<sup>2</sup> Vgl. BbgBKG § 45, Stand 03.2019

Im § 45 BbgBKG wird festgelegt, dass die Kostenersatzerhebung durch Satzung geregelt werden kann. Dies bedeutet, dass die im BbgBKG genannten Kostenersatzsätze nach den Vorgaben des BbgKAG (§ 6 Benutzungsgebühren) zu kalkulieren sind. Somit ist die Berechnung der Gebühren nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und in Form einer Prognoserechnung durchzuführen. Dabei ist das Kostenüberdeckungsverbot einzuhalten.

Zu den ansatzfähigen Kosten bei der Berechnung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zählen:

- Personalkosten,
- Sachkosten,
- anteilige Kosten der Verwaltung (Gemeinkosten),
- Abschreibungen und
- kalkulatorische Zinsen.

Diese Kosten wurden jahresgenau ermittelt. Wegen der Prognoseunsicherheit wird ein Kalkulationszeitraum von zwei Jahren als vertretbar angesehen.

Neben diesen Vorgaben des BbgBKG und des BbgKAG wurden auch die landesspezifischen Urteile bei der Kalkulation mit berücksichtigt.

- Der Kostenbegriff wird im BbgBKG nicht näher definiert, daher ist davon auszugehen, dass der Kostenbegriff gem. Gebührenordnung anzuwenden ist (die Gebührenordnung wurde durch das BbgKAG ersetzt).
- Das Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft von Fahrzeugen gehört ebenfalls zur Einsatzzeit.

Zusätzlich legte das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg im Urteil 1 B 73.09 vom 10.02.2011 fest, dass:

- eine stundengenaue Abrechnung der Kostensätze gegen das Leistungsproportionalitätsprinzip verstößt, wenn eine minutengenaue Abrechnung ohne Schwierigkeiten möglich ist.
- Die Kosten der Einrichtungen gedeckt sein sollen (Kostendeckungsprinzip).

Zusätzlich wurden folgende kalkulatorische Grundprinzipien für die öffentlich-rechtlichen Leistungs-entgelte eingehalten, die aus dem BbgKAG abzuleiten sind:

- Prinzip der Verhältnismäßigkeit,
- Prinzip der Leistungsproportionalität,
- das Äquivalenzprinzip.

Das Prinzip der Verhältnismäßigkeit verlangt, dass den Gebührenschuldern nicht höhere Gebühren in Rechnung gestellt werden, als tatsächlich an Kosten für den jeweiligen Einsatz entstehen. Für den Feuerwehrbereich ist besonders hervorzuheben, dass der Gebührenschuldner nur die anteilig vom jeweiligen Einsatz verursachten Kosten tragen soll und nicht die Kosten der gesamten Einrichtung der Feuerwehr.

Das Prinzip der Leistungsproportionalität fordert, dass je länger ein Einsatz dauert, umso höher die Gebühr ausfallen muss. Um nicht gegen das Leistungsproportionalitätsprinzip zu verstoßen, sollten die Feuerwehreinsätze minutengenau abgerechnet werden.

Das Äquivalenzprinzip ist auch als Verursacherprinzip bekannt. Derjenige, der die Leistung in Anspruch nimmt, soll entsprechend dafür herangezogen werden. Bei dem Äquivalenzprinzip soll der Umfang der Leistungsanspruchnahme berücksichtigt werden. Somit ist es notwendig, dass bei der Berechnung der Kostenersatzsätze zwischen den einzelnen Fahrzeugkategorien unterschieden wird. Hierdurch wird erreicht, dass der Gebührenschuldner die anteiligen Kosten der in Anspruch genommenen Fahrzeugkategorien tragen muss.

## 2.3 weitere Berechnungsgrundlagen

- Die Berechnung und Umlegung der ansatzfähigen Kosten für Grundstücks- und Gebäudeflächen erfolgte nach der anrechenbaren Stellfläche für Bestandsfahrzeuge gemäß DIN-Norm für Feuerwehrrhäuser (vgl. DIN-14092 Feuerwehrrhäuser Teil 1)
- Die Gerätekosten für den Bereich Feuerwehr werden nicht in Gänze erfasst und sollen somit den Fahrzeugen zugerechnet werden (z.B. auch Atemschutzgeräte).
- Die kalkulatorischen Zinsen wurden nach der Durchschnittsmethode berechnet.
- Es wird ein kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 3,0 % definiert.
- Die von der Feuerwehr gehaltenen Traditionsfahrzeuge wurden in der Kalkulation nicht mit berücksichtigt, weil diese nicht bei kostenpflichtigen Einsätzen zum Einsatz kommen. Die Kosten der Unterhaltung trägt die Stadt Fürstenwalde/ Spree.
- Die Gemeinkosten werden direkt ermittelt. Die Sachkosten des Arbeitsplatzes für die Sachbearbeiter der Verwaltung sind nach den Vorgaben der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (vgl. KGST-Bericht Nr. 17/2017), Kosten eines Arbeitsplatzes 2017 in die Kalkulation eingeflossen.
- Der einsatzbedingte Anteil für Betriebs- und Schmierstoffe unterliegt den einsatzbedingten verbrauchsabhängigen Kosten die nicht bei der Gebührenberechnung berücksichtigt wurden, sondern zum Selbstkostenpreis je Einsatz erhoben werden.

### Berechnung der Entgelte nach Durchschnittswertmethode

- Bei der Berechnungsmethode auf Basis des Durchschnittswertes aus den letzten 3 Jahren werden als Vorhaltezeit für die Fahrzeuge die durchschnittlichen Einsatzstunden/Produktivzeit als Divisor = 1.800 zu Grunde gelegt.

### **3 Eingangsdaten für die Berechnung / Kalkulation**

#### **3.1 Ansatzfähige Kosten**

Um die anfallenden Kosten zu ermitteln, wurden die Aufwands- und Ertragskonten herangezogen und im Betriebsabrechnungsbogen ausgewiesen. Ausgangsdaten dafür sind das vorliegende Anlagevermögen und die Betriebskosten. Die Betriebskosten wurden in Personal-, Sach- und Gemeinkosten unterteilt. Außerdem wurden die Fahrzeugkosten je Fahrzeugkategorie bei der Kalkulation in Ansatz gebracht. Alle einzelnen Kostenpositionen wurden für die letzten drei Jahre hinsichtlich ihrer Kostenrelevanz überprüft. Ebenso erfolgte eine Prüfung, welche Kosten als Ausgangswert für die Prognose herangezogen wurden. Dabei stand zur Entscheidung Mittelwerte der letzten drei Jahre oder die aktuellsten Werte aus dem letzten Jahr heranzuziehen. Für Kostenpositionen, deren Entwicklung stabil ist, wurde auf den aktuellen Jahreswert zurückgegriffen. Schwanken hingegen einzelne Kostenpositionen zwischen den Jahren, wurde der Mittelwert genutzt. Die auf Basis der Ausgangswerte vorgenommene Prognose der Kostenpositionen erstreckt sich auf den Zeitraum 2019 bis 2020.

#### **3.2 Preisanstiege**

Nach der Festlegung der ansatzfähigen Kosten erfolgte die Ermittlung der Preisanstiege, da die Betriebskosten inflationsbedingt ansteigen werden. Es wurde jedoch nicht mit der allgemeinen Inflationsrate, sondern mit spezifischen Preisanstiegen gerechnet. Dazu wurden Daten des statistischen Bundesamtes herangezogen, sogenannte Indextabellen. Nach dem kaufmännischen Vorsichtsprinzip wurde mit einem höheren Plan-Wert gerechnet. Statistisch fallende Preise wurden ohne Preisanstieg fortgeschrieben (z.B. durch die Verwendung des Nullanstiegs).

Anschließend wurden die Ist-Betriebskosten der Jahre mit spezifischen Preisanstiegen für die Jahre 2019, 2020 hochgerechnet.

#### **3.3 Gemeinkosten**

Bei den Gemeinkosten handelt es sich um anteilige Kosten für Gebäude, Betriebs- und Geschäftsausstattung und Kosten der Verwaltung, die entstanden sind, um die Einrichtung Feuerwehr der Stadt Fürstenwalde/ Spree zu betreiben.



### **3.4 Abschreibungen**

In den Kostenersatzsätzen/ Gebühren wurden die Abschreibungen als Kostenfaktor ebenso mit berücksichtigt. Entsprechend des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburgs können Abschreibungen nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder nach der Leistungsmenge bemessen werden. Aus diesem Grund wurde bei der Kalkulation der AfA für Fahrzeuge und des restlichen Anlagevermögens (z.B. Inventar und Außengeräte) die Nutzungsdauer zur AfA-Berechnung, die die Verwaltung nutzt, zu Grunde gelegt. Berechnungsgrundlage sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Betriebs- und Geschäftsausstattung.

### **3.5 Kalkulatorische Zinsen**

Zu den kalkulatorischen Kosten gehört eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals. Von der Verwaltung der Stadt Fürstenwalde/ Spree wurde ein kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 3,00 % für den Betrachtungszeitraum definiert. Um die kalkulatorischen Zinskosten zu berechnen, wurde die Durchschnittswertmethode gewählt.

### **3.6 Unterteilung der Fahrzeuge in Fahrzeugkategorien**

Die Feuerwehrfahrzeuge in der Stadt Fürstenwalde/ Spree wurden in 9 Fahrzeugkategorien (Kleinfahrzeuge; Rettungsboot; Gerätewagen; Lösch-Hilfsleistungsfahrzeuge; Tanklöschfahrzeuge; Rüstfahrzeuge; Wechselladerfahrzeug, Hubrettungsfahrzeuge; Mehrzweckfahrzeuge) unterteilt. Diese Unterteilung wird benötigt, damit eine Gebührenerhebung je Fahrzeugkategorie möglich ist und nicht gegen das Äquivalenzprinzip verstoßen wird.

### **3.7 Übungs- und Einsatzzeiten des Personals**

Neben den Fahrzeugen, müssen auch die Personalstunden nach Einsatzzeit und Nicht-Einsatzzeit unterteilt werden. Zur Nicht-Einsatzzeit gehören zum Beispiel Übungsstunden oder Fortbildungsstunden. Auch diese Aufteilung wird benötigt, um die ansatzfähigen Kosten aus der Nicht-Einsatzzeit für das Personal zu ermitteln und in Einsatzkosten für das Personal zu unterteilen. Für diese Zeiterfassung wurde der Mittelwert aus den letzten 3 Jahren zu Grunde gelegt.

### **3.8 Kalkulationsstruktur**

Nachdem festgelegt wurde, welche Kosten und Erträge für den Kalkulationszeitraum von 2018 bis 2020 ansatzfähig sind, wurden in einem weiteren Schritt die Kostenstellen definiert. Kostenstellen werden benötigt, um die im jeweiligen Jahr anfallenden Kosten über Verteilungsschlüssel verursachungsgerecht auf die Leistungsbereiche der Feuerwehr zu verteilen.

Folgende Kostenstellen wurden festgelegt:

- Vorhaltekosten/ Einsatzkosten Fahrzeuge,
- Vorhaltekosten/ Einsatzkosten Personal,
- Gebäude,
- Verwaltung,
- nicht ansatzfähig.

Dadurch, dass mit dem Gebührenschuldner nur die anteilig mittelbaren (Vorhaltekosten) und die gesamten unmittelbaren (Einsatzkosten) Kosten des Fahrzeugeinsatzes der Einrichtung Feuerwehr abgerechnet werden dürfen, wird zwischen Vorhaltekosten und Einsatzkosten unterschieden.

### **3.9 Verteilungsschlüssel**

Die Verteilungsschlüssel dienen zur Verteilung der erfassten Kosten auf die Kostenstellen (Kostenartenrechnung). Um die erfassten Kosten zu verteilen, werden sogenannte Verteilungsschlüssel/ Mengenschlüssel anhand vorliegender Größen benötigt, welche im Vorfeld definiert werden mussten. Dabei werden Einzelkosten, die nur von einer einzigen Kostenstelle verursacht wurden, dieser direkt zugeordnet. Gemeinkosten, die auf mehreren Kostenstellen entfallen, wurden über Mengenschlüssel verteilt. Die Aufteilung sollte nachvollziehbar und betriebswirtschaftlich gerechtfertigt sein. Damit dies verursachungsgerecht geschieht, werden unterschiedliche Verteilungsschlüssel gewählt. In Summe dürfen nicht mehr als 100 % der Kosten auf die einzelnen Kostenstellen verteilt werden, da es sonst zu einer Kostenüberschreitung kommen würde. Typische Verteilungsschlüssel für den Feuerwehrbereich sind Fläche oder Einsatzzeiten. Im Weiteren wurden die durchschnittlichen Jahreskosten ermittelt. Die umlagefähigen Jahreskosten errechnen sich aus den Ertrags- und Aufwandskonten aus der Finanzbuchhaltung. Dabei wurde bei der Verteilung der Kostenpositionen berücksichtigt, dass nicht alle Erträge und Aufwendungen für die Berechnung der Kostenersatzsätze ansatzfähig sind.

#### **4. Beschreibung des Kalkulationsverfahrens**

Um die umlagefähigen Kostenersatzsätze/Gebühren zu errechnen wurden folgende Schritte durchgeführt:

- Verteilung der Betriebskosten auf Kostenstellen, entsprechend des ausgewählten Verteilungsschlüssels,
- Berechnung der Jahreskosten je Kostenstelle,
- Berechnung der Grundgebühr als Pauschale auf Basis der Vorhaltekosten,
- Berechnung, der einsatzbedingten Gebührensätze auf Basis von Einsatz- und Bewegungszeiten

##### **4.1 Berechnung der einsatzbedingten Kostenersatzsätze je Fahrzeugkategorie**

Um die Berechnung der Gebühren je Fahrzeugkategorie durchzuführen, wurden die Kosten der Kostenstelle „Einsatzkosten Fahrzeuge“ zu den entsprechenden Fahrzeugkategorien sortiert, um anschließend die Summe der Kosten je Fahrzeugkategorie bilden zu können. Für die Berechnung der einsatzbedingten Kostenersatzsätze mussten hierfür die einsatzbedingten Kosten in verbrauchsunabhängige Kosten (fixe Kosten) und verbrauchsabhängige Kosten (variable Kosten) kategorisiert werden.

Die fixen einsatzbedingten Fahrzeugkosten werden je nach Modell durch die jährlichen Einsatzstunden/Vorhaltestunden dividiert {1. Modell= Inanspruchnahme; 2. Modell= durchschnittliche Produktivzeit [Ø 1.800 Std.]; 3. Modell= sogenannte Handwerkerlösung [Ø 2.000 Std.]}, da diese unabhängig von den Bewegungsstunden im Jahr anfallen. Die variablen einsatzbedingten Fahrzeugkosten (z.B. Kraftstoff) wurden in Abhängigkeit der jährlichen Bewegungsstunden errechnet, da diese ausschließlich durch die Anzahl der Bewegungsstunden im Jahr verursacht werden.

##### Erläuterung:

Im Abrechnungszeitraum wurden die ansatzfähigen Einsatzkosten der gesamten Fahrzeuge kalkuliert. Die Einsatzkosten der Fahrzeuge wurden direkt den Fahrzeugkategorien zugeordnet. Dabei wurden die Kostenpositionen „Unterhaltung Fahrzeuge“ den fixen Kosten zugeteilt. In Summe ergeben sich einsatzbedingte fixe Kosten und variable Kosten. Die Gebühr je Einsatzstunde / Minute für die jeweilige Fahrzeugkategorie errechnet sich durch die Addition der einsatzbedingten fixen Kosten und den einsatzbedingten variablen Kosten bezogen auf die Einsatzstunden. Die Einsatzstunden der Fahrzeuge werden der Stadtverwaltung von der Feuerwehr zugearbeitet.

#### **4.2 Berechnung der einsatzbedingten Kostenersatzsätze/Gebühren für die Einsatzkräfte**

Auch die sich aus der Finanzbuchhaltung ergebenden Personalkosten werden in Nicht-Einsatzkosten und in Einsatzkosten unterteilt. Um die Kostenersatzsätze/Gebühren je Stunde und Minute für den Einsatz der Feuerwehrkameraden zu berechnen, wurden die Einsatzkosten des Personals durch die Einsatzstunden des Personals dividiert. Bei den Einsatzstunden für die Kameraden der Berufsfeuerwehr wurden die Jahresarbeitsstunden nach „Normalarbeitszeit“ laut KGSt-Bericht 15/2015 zu Grunde gelegt. Da die Freiwilligen Feuerwehren nicht auf die Jahrespersonalkosten der KGSt zurückgreifen können, müssen die Kosten hier anders ermittelt werden. Zu den Einsatzkosten gehören auch notwendige Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Für die Ermittlung des durchschnittlichen Stundensatzes werden die Gesamtkosten aus erstatteten Lohnkosten und Aufwandsentschädigungen pro Jahr durch die Einsatzstunden dividiert. Die Berechnung der Gebühr für die Einsatzkräfte erfolgte im Rahmen der Durchschnittwertberechnung.

#### **5. Ermittlung der pauschalen Gebührensätze**

Gemäß § 45 Abs. 4 BbgBKG können Pauschalsätze für folgende Leistungen festgelegt werden:

- Nichtbestimmungsgemäßes Auslösen einer Brandmeldeanlage,
- Durchführen einer Brandverhütungsschau,
- Benutzung von Einsatzgerätschaften.

Zu den Kosten für die Ermittlung der pauschalen Gebührensätze gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie anteilige Gemeinkosten in Höhe von 10%. Für die Berechnung des Stundensatzes werden die nicht verbrauchsabhängige Fixkosten/Jahreskosten durch die durchschnittlichen Einsatzstunden dividiert. Bei der Berechnung der Leistungsbestandteile für die Grundgebühr als Pauschale auf Basis der Vorhaltekosten wurde ein Gemeindeanteil in Höhe von 20% in Abzug gebracht.

## Erläuterungen

Einzelkosten	Einzelkosten lassen sich direkt einer Leistung zuordnen.
Gemeinkosten	Gemeinkosten lassen sich nicht direkt einer Leistung/ einem Kostenträger zuordnen und müssen deshalb über einen Verteilungsschlüssel dem Kalkulationsobjekt anteilig zugeordnet werden.
Kalkulatorische Kosten	= Anderskosten, für die es keinen äquivalenten Aufwand gibt.
Kostenstellen	= Betriebseinheiten, in denen die Leistung erbracht wird und der Ressourcenverbrauch stattfindet, z.B. Einsatzkosten Fahrzeuge, Einsatzkosten Personal.
Vorkostenstellen	= Kostenstellen, die eine Leistung nach intern abgeben und somit auf die Endkostenstellen umgelegt werden müssen (z.B. Verwaltungskosten).
Endkostenstellen	= Kostenstellen, die eine Leistung nach außen erbringen.
Kostenträger	= konkrete Leistung des Kalkulationsobjektes, z.B. Einsatzkosten für ein TSF je Stunde/Minute. Kostenträger sind in der Regel zählbar.
Mischkalkulation	= Zusammenfassung mehrerer Kalkulationsobjekte, um eine einheitliche Gebühr zu erhalten. Wichtig ist, dass die angebotenen Gebührentatbestände mit einander vergleichbar sind.
Kostenumlage	= Verteilung der Kosten einer Vorkostenstelle auf andere Kostenstellen.
Fixe Kosten	= verbrauch <u>un</u> abhängige Kosten, z.B. AfA Gebäude
variable Kosten	= verbrauchabhängige Kosten, z.B. Kraftstoffkosten
Vorhaltekosten	= Kosten die für das ganzjährige Bereitstellen einer Einrichtung entstehen

## Quellenübersicht

### Literaturquellen:

Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (2017):  
KGSt-Bericht 17/2017, Kosten eines Arbeitsplatzes (2017/2018), Köln, 2017

### Internetquellen:

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 10.02.2011  
- OVG 1 B 72.09 u. OVG 1 B 73.09 – *Brandenburg* erklärt Stundenpauschale in *Berliner  
Feuerwehrbenutzungsgebührenordnung* für rechtswidrig.

<https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgbk, Stand 19.06.2019>

<https://bravors.brandenburg.de/gesetze/kag, Stand 19.06.2019>